

6. Besonderer Teil für das Fach Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft)

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 12. Mai 2005 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Mai 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. M.A.-Prüfung

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 14 Prüfungsanforderungen

VIII. Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Das Fach Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) behandelt diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der Literaturwissenschaft über nationale, kulturelle und disziplinäre Grenzen hinweg. Durch das Studium der Internationalen Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) sollen ästhetische, intermediale und interkulturelle Kompetenzen erworben werden, die dazu befähigen, der Komplexität der modernen Gesellschaften adäquat zu begegnen.

(2) ¹Studierende des Fachs Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) sollen in ihrem Studium lernen, fachrelevante Fragestellungen zu erkennen, literaturwissenschaftliche Themen selbständig zu bearbeiten und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. ²Dazu gehören zum einen methodische Fähigkeiten der begriffsgeliteten Analyse, zum anderen umfassende Kenntnisse in mehreren Literaturen und verwandten Künsten, in ästhetischen, literatur- und kulturtheoretischen Fragestellungen sowie gute Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen.

(3) Das Fachgebiet umfasst im BA-Studium folgende Schwerpunktgebiete (Module):

1. *Modul Grundlagen des Fachs Internationale Literaturen I* (Einführung in das Arbeitsgebiet und seine grundlegenden Fragestellungen, Theorien und Methoden sowie in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens; erste Anwendungen)
2. *Aufbaumodul Internationale Literaturen II* (Vertiefung der Grundlagen; Arbeiten an zentralen Paradigmen der Internationalen Literaturen im größeren Zusammenhang; synchrone und diachrone Literaturbetrachtungen)
3. Individuelle Schwerpunktsetzung im Importmodul (Veranstaltungen, die von anderen Fächern als der Internationalen Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) bzw. an anderen Fakultäten als der Neuphilologie angeboten werden und die eine sinnvolle Ergänzung zur Fachkombination des Studierenden darstellen, um seine interkulturelle sowie intermediale Kompetenz zu stärken, sofern Kooperationsvereinbarungen zwischen den Fakultäten bestehen. **Achtung:** Die Studierenden müssen ihre Seminarvorschläge in der Studienberatung Internationale Literaturen zunächst genehmigen lassen und sich dann erst anmelden!
4. *Modul Literatur intermedial und interkulturell* (Übersetzungstheorien, Alteritätsforschung, Interkulturelle Hermeneutik, das Verhältnis der Literatur zu anderen Medien)

(4) Beim M.A.-Studiengang Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) handelt es sich um einen forschungsorientierten, konsekutiven Studiengang. Das Fachgebiet umfasst im MA-Studium folgende Schwerpunktgebiete (Module):

1. *Modul Internationalität der Literaturen* (z.B. Kontinuitäten und Diskontinuitäten der Literaturen: Rezeption und Tradition, Intertextualität, Mythologie, Interdisziplinarität, Fragen des kulturellen Gedächtnisses)
2. *Modul Ästhetische Theorien und Poetik der Moderne* (Mimesis, Poiesis, Semiosis)
3. *Modul Interkulturelle Kommunikation* (Modalitäten des Dialogs zwischen Kulturen: Übersetzung, Kulturtransfer, Alteritätstheorien)

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium der Internationalen Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) als Hauptfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, als Nebenfach in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. Der M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre und beginnt im Wintersemester.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

(1) ¹Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. ²Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig Hauptseminare angeboten. ³Als Seminarveranstaltungen für den Aufbaustudiengang Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) als M.A.-Fach werden regelmäßig Oberseminare und Examenskolloquien angeboten.

(2) ¹Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden durch Tutorien unterstützt und ergänzt. ²In einem Tutorium sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. ³Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

§ 5 Vorkenntnisse

¹Für das Studium der Internationalen Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Hauptfach* wie im *Nebenfach* sind gute Lesekenntnisse des Englischen sowie einer romanischen Sprache notwendig, die im Auswahlverfahren nachgewiesen werden müssen.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Umfang des Studiums

(1) ¹Das Studium der Internationalen Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. Bitte beachten Sie, dass zusätzlich 60 Leistungspunkte im Nebenfach und 20 Leistungspunkte im überfachlichen Bereich (Vgl. Rahmenordnung § 2 [2] erworben werden müssen. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
1 Studien- jahr	Modul I: Grundlagen der Internationalen Literaturen	PS I Einführung in die Grundlagen der Internationalen Literaturen	Referat*, Hausarbeit, Klausur	6
		Tutorium Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Mitarbeit	2
		VL Einführung in die Internationalen Literaturen	Klausur	4
		PS II Literatur und Mythen der Weltkulturen	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		PS II Literatur, Ästhetik und Theorie	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		1 VL Schlüsseltexte der Weltliteratur I	Klausur**	4
2. Studien- jahr	Modul II: Aufbaumodul Internationale Literaturen	PS II Übersetzungsprozesse	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		PS II Interkulturalität der Literatur	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		1 VL Schlüsseltexte der Weltliteratur II	Test	4
	Modul III: Importmodul	PS II Literatur und Intermedialität	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		PS II Literatur, Kultur und Globalisierung	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		1 VL Schlüsseltexte der Weltliteratur	Test	4
3. Studien- jahr	Modul IV: Literatur intermedial und interkulturell	HS Einzelphilologie***	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	8
		HS Fragen der Intermedialität	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	8
		HS Fragen der Interkulturalität	BA-Arbeit	16
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur IV	Test	4
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur V	Test	4

* Der jeweilige Dozent entscheidet, ob in seiner Veranstaltung ein Referat zu halten ist.

** Die Vorlesung kann im Rahmen der Klausur des PS I abgeprüft werden.

*** Dieses Hauptseminar sollte aus dem Seminarangebot des Nebenfachs gewählt werden.

(2) Das Studium der Internationalen Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
1. Studien- jahr	Modul I: Grundlagen der Internationalen Literaturen	PS I Einführung in die Grundlagen der Internationalen Literaturen	Referat*, Hausarbeit, Klausur	6
		Tutorium Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Mitarbeit	2
		VL Einführung in die Internationalen Literaturen	Klausur**	4
		PS II Literatur und Mythen der Weltkulturen	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		PS II Literatur, Ästhetik und Theorie	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur I	Test	4
2. Studien- jahr	Modul II Aufbaumodul Internationale Literaturen	PS II Übersetzungsprozes- se	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		PS II Interkulturalität der Literatur	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur II	Test	4
	Modul III: Importmodul	PS II Literatur und Intermedialität	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		PS II Literatur, Kultur und Globalisierung	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur III	Test	4

* Der jeweilige Dozent entscheidet, ob in seiner Veranstaltung ein Referat zu halten ist.

** Die Vorlesung kann im Rahmen der Klausur des PS I abgeprüft werden.

(3) Das Studium der Internationalen Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) als *Masterstudiengang* erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. § 6 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend.

A. Pflichtveranstaltungen

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
1. –3. Semester	Modul I: Internationalität der Literaturen	OS Rezeptionsprozesse I *	Referat, Klausur	10
		OS Rezeptionsprozesse II *	Referat, Hausarbeit	10
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur VI	Test	4

	Modul II: Ästhetische Theorien und Poetik der Moderne	OS Ästhetik und Poetik I*	Referat, Klausur	10
		OS Ästhetik und Poetik II*	Referat, Hausarbeit	10
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur VII	Test	4
	Modul III: Interkulturelle Kommunikation	OS Kulturkontakte, Kulturkonflikte I*	Referat, Klausur	10
		OS Kulturkontakte, Kulturkonflikte II*	Referat, Hausarbeit	10
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur VIII	Test	4
4. Semester		Examenskolloquium	Referat	10
		Examen	Mündliche M.A.-Prüfung	10
			M.A.-Arbeit	20

* Der jeweilige Dozent entscheidet, ob in seiner Veranstaltung ein Referat zu halten ist.

B. Wahlpflichtbereich: Projektmodul

Die fehlenden 8 Credits müssen aus beliebigen Veranstaltungen bzw. Projekten des Wahlpflichtbereichs erbracht werden.

Wahlpflichtbereich	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. – 3. Semester	Besuch eines MA-Wahlpflichtkurses		4
	Besuch eines Sprachkurses		4
	Leitung eines MA-Wahlpflichtkurses oder eines Tutoriums im B.A.		8

C. Schlüsselqualifikationen:

20 Credits. Siehe hierzu § 2 [2] des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung.

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Hauptfach* sind:

1. gute Kenntnisse des Englischen sowie einer romanischen Fremdsprache, die durch das Reifezeugnis oder ein Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisen sind,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Qualifikationsnachweisen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Nebenfach* sind:

1. gute Kenntnisse des Englischen sowie einer romanischen Fremdsprache, die durch das Reifezeugnis oder ein Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisen sind,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Qualifikationsnachweisen.

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) besteht im *Hauptfach* aus fünf studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:

Modul I: Grundlagen der Internationalen Literaturen:

- PS I Grundlagen der Internationalen Literaturen (Prüfungsleistung: eine Hausarbeit im Semester im Umfang von 5-6 Seiten, Klausur)
- Einführungsvorlesung (die Prüfungsleistung wird in die Klausur des PS I integriert)
- PS II Literatur und Mythen der Weltkulturen (Prüfungsleistung Klausur oder schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10-12 Seiten)
- PS II Literatur, Ästhetik und Theorie (Prüfungsleistung Klausur oder schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10-12 Seiten).*
- Vorlesung „Schlüsseltexte der Weltliteratur I“ (Prüfungsleistung: Test)

*Eines der beiden PS II muss mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden.

(2) Die Fachprüfung für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) besteht im *Nebenfach* aus fünf studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

Modul I: Grundlagen der Internationalen Literaturen:

- PS I Grundlagen der Internationalen Literaturen (Prüfungsleistung: Hausarbeit im Semester im Umfang von 5-6 Seiten, Klausur)
- Einführungsvorlesung (die Prüfungsleistung wird in die Klausur des PS I integriert)
- PS II Literatur und Mythen der Weltkulturen (Prüfungsleistung Klausur oder schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10-12 Seiten)*
- PS II Literatur, Ästhetik und Theorie (Prüfungsleistung Klausur oder schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10-12 Seiten).*
- Vorlesung „Schlüsseltexte der Weltliteratur I“ (Prüfungsleistung: Test)

*Eines der beiden PS II muss mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden.

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Abs.3 gilt entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Qualifikationsnachweisen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Qualifikationsnachweisen.

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Hauptfach* aus sechs studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:

- Aufbaumodul Internationale Literaturen:
 - PS II Übersetzungsprozesse (Prüfungsleistung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit von 10-12 Seiten*),

- PS II Interkulturalität der Literatur (Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit von 10-12 Seiten*)
 - VL Schlüsseltexte der Weltliteratur II (Prüfungsleistung: Test)
 - Importmodul:
 - PS II Literatur und Intermedialität (Prüfungsleistung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit von 10-12 Seiten*),
 - PS II Literatur, Kultur und Globalisierung (Prüfungsleistung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit von 10-12 Seiten*),
 - VL Schlüsseltexte der Weltliteratur III (Prüfungsleistung: Test).
- * Zwei der vier PS II müssen mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden.

(2) Die Fachprüfung besteht für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Nebenfach* aus sechs studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen erbracht werden müssen:

- Aufbaumodul Internationale Literaturen:
 - PS II Übersetzungsprozesse (Prüfungsleistung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit von 10-12 Seiten*),
 - PS II Interkulturalität der Literatur (Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit von 10-12 Seiten*),
 - VL Schlüsseltexte der Weltliteratur II (Prüfungsleistung: Test).
- Importmodul:
 - PS II Literatur und Intermedialität (Prüfungsleistung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit von 10-12 Seiten*),
 - PS II Literatur, Kultur und Globalisierung (Prüfungsleistung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit von 10-12 Seiten*),
 - VL Schlüsseltexte der Weltliteratur III (Prüfungsleistung: Test).

* Zwei der vier PS II müssen mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden.

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §12 Abs.3 gilt entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
2. regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Qualifikationsnachweisen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Nebenfach* ist die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) ¹Die Fachprüfung wird für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt. (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).

(2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Note der Zwischenprüfung 40 %
- Modul IV des dritten Studienjahres 60 %

Die Note des dritten Studienjahres setzt sich im Hinblick auf die Gesamtnote im Hauptfach zusammen aus:

- Modul IV (HS) mit Klausur 10 %
- Modul IV (HS) mit Hausarbeit 10 %
- Modul IV (HS) mit B.A.-Arbeit 30 %
- Modul IV (2 VL) mit Tests 10 %

(3) Die Fachprüfung für Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Nebenfach* entspricht der Zwischenprüfung.

VII. M.A.-Prüfung

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den im Pflichtbereich geforderten Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang,
2. der Erwerb von insgesamt 80 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

§ 14 Prüfungsanforderungen

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen aus drei je 3-stündigen Klausuren und drei Hausarbeiten von je ca. 20 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie. Diese sind im Kontext von sechs Oberseminaren zu erbringen. Die Reihenfolge, in der die Oberseminare mit den unterschiedlichen Prüfungsleistungen absolviert werden, ist frei. Die Prüfungsleistungen müssen bei den nach § 17 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungs- und Studienordnung prüfungsberechtigten Vertretern des Fachs abgelegt werden.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekanntzugeben.

(3) ¹Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfling seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihrem umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Grundwissen verfügt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfling alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.

(4) ¹Gegenstand der der mündlichen M.A.-Prüfung sind drei mit dem Prüfer zu vereinbarenden Themen.

(5) Die Master-Arbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 37) anzufertigen.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit Die Note der Master-Arbeit, die Note der studienbegleitenden Prüfungen und der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1:1 gewichtet.

VIII. Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Tübingen, den 22. Mai 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich (Rektor)